### Deutsches Reich



des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Präfibium bes Deutschen Reichs
Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Str. 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm
Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
www.staatenbund-deutschesreich.info

#### Diplomatische Korrespondenz 19-12/ 16 DR

Anerkennung der Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente für den ungehinderten internationalen Reiseverkehr

Sehr geehrte Majestät Kaiser Akihito, sehr geehrte Exzellenz Herr Premierminister Shinzö Abe, sehr geehrte Exzellenz Herr Takeshi Yagi,

wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs im Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten,

#### übernehmen die Funktion als persistent objector,

und entbieten Ihren Exzellenzen, die besten Empfehlungen und beehren uns, Ihren Exzellenzen, folgende Mitteilung zur Kenntnis zu reichen:

Wie Ihren Exzellenzen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaat Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieg.

Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Die Glied-/Bundesstaaten Preußen, Württemberg, Baden und Hessen sind Signatarstaaten der Genfer Konventionen 1864 und Kaiser Wilhelm II unterzeichnete überdies noch einmal für alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Genfer Konventionen. Somit sind alle Staaten im Staatenbund des Deutschen Reichs Völkerrechtssubjekte.

#### Die indigenen Völker verzichten nicht auf ihre Bodenrechte.

Die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten haben ihre Abstammung gemäß RuStAG von 1913 nachgewiesen und sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens des Deutschen Reichs und Erben ihrer Vorfahren, die einst die Grenzen des Deutschen Reichs um diese territorialen Staatshoheitsgebiete völkerrechtskonform markiert haben.

Daher bitten wir die internationale Staatengemeinschaft, die Rechte der indigenen Völker des Deutschen Reichs zu respektieren, zu garantieren, zu fördern und zu gewährleisten, *ius cogens*. Die durch die alliierten Mächte eingesetzte Verwaltung, sich Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, BRD, BRiD, Germany etc. pp nennend, hat lediglich gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Treuhandverwaltung inne.
Sie stellt nur Personalausweise gemäß Artikel 27 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.04.1976 aus, mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit "deutsch" und das dazugehörige Reisedokument, den Reisepass,

Die Staatsangehörigkeitsausweise für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs werden in den einzelnen sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten ausgestellt.

ebenfalls mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit "deutsch".

Wir haben die große Ehre, Ihren Exzellenzen die Musterexemplare der Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine dieser Bundesstaaten, zur Kenntnisnahme zu reichen, verbunden mit der großen Bitte, diese Reisedokumente, die den alten Exemplaren gemäß der Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht nachgebildet sind, wieder international anzuerkennen und diese Information an die zuständigen Stellen Ihres Landes weiterzureichen und entsprechend der internationalen Abkommen künftig eine ungehinderte Ein- und Ausreise allen Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die sich ordnungsgemäß mit den amtlichen Reisedokumenten ausweisen, zu gewähren.

Die Musterdokumente wurden auch im Standesamt 1 in Berlin zur Kenntnis gereicht.

Wir haben die große Ehre, Ihre Exzellenzen darüber zu informieren, daß unsere Staatsangehörigen auch gern Ihr Land bereisen möchten.

(weitere Informationen finden Sie unter: www.staatenbund-deutschesreich.info )

Wir, die Vertreter des Reichsamtes für Auswärtige Angelegenheiten, möchten dieses Schreiben gleichfalls zum Anlaß nehmen, Ihren Exzellenzen unserer größten Wertschätzung und Hochachtung zu versichern und Ihren Exzellenzen ein friedliches neues Jahr 2017 wünschen, verbunden mit Gesundheit, Freude und Glück.

#### Bundesstaaten

- Freistaat Preußen
- Bundesstaat Bayern
- Bundesstaat Baden
- Bundesstaat Sachsen

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 27. Dezember 2016

Mit freundlichen Grüßen

Hams Franz Dellef a. d. J. Gurdach

Hams Franz Dellef a. d. J. Gurdach

Botschaft von Japan S.E. Herr Takeshi Yagi Hiroshimastraße 6 10785 Berlin Fax: 0 30 21 09 42 22

Seine Majestät Kaiser Akihito S.E. Premierminister Shinzö Abe

## Freistaat Preußen



# Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann/	die Frau Vorname aus dem Hause Werner
mit dem Fa	amiliennamen Werner
geboren am	30. Oktober 1960 gu Musterort
	atsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAS vom 22. Juli 1913 d 18. Juli 1932
Gegeben zu	Potsdam, den 01. Oktober 2016



## Deutsches Reich Freistaat Preußen



für den Aufenthalt im Ausland

Der Mann	/Die Frau Vorname aus dem Hause Mustermann
00000	
mit dem F	amiliennamen Mustermann
2462444 444	O1 Januar 1070 Mustarete de
geboren am	01.Januar 1970 3u Musterstadt
	atsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAB vom 22. Juli 1913
im Rechtsstani	b vom 18. Juli 1932
00	
Diese Bescheir	ıígung gilt bis zum 22. November 2026
Gegeben zu	Potsdam, den 23. November 2016
Gegeben zu	rotsuam, den 23. November 2010
	administrative Regierung Freistaat Preußen
	Beat Maria and F. Kud.
0 0 250 0 0	Secretar Prent
00000	Total of

\*) Der Inhaber hat den Beimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterfehreiben

Vorname/n:	Vorname				
Familienname:	Musterm	ann			
Geburtename:	Mustermann	1			
Geburtsdatum:	01. Januar 1	970			
Geburtsort:	Musterstadt				
Augenfarbe:	Blau	Größe:	cm 180		
Künstlername:		•••••			
Besondere Kenn	geichen: keir	ne			
			Eig	genhändige Unterschr	ift des Inhabers

Raum für besondere Eintragungen:

## Sachsen



# Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Die Anna Auguste aus dem Hause Müller
mit dem Familiennamen Musterfrau
geboren am 6. Juli 1963 zu Leipzig
besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913.
Gegeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Claus-Duter a. J. J. Claufunger



## Deutsches Reich Sachsen



für den Aufenthalt im Ausland

Der Max aus dem Hause Geburtsmustermann
mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n
geboren am 13. Januar 1976 zu Dresden
besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen und ist somit Deutscher,
gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913.
Diese Bescheinigung gilt bis zum 30. November 2026
Gegeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Doro Rua Waller leich : Kanfu

Counterstant Saching

Vorname/n:	Max		
Familienname:	M u s t e r m a n n		
Geburtename:	Geburtsmustermann		
Geburtsdatum:	13. Januar 1976		-
Geburtsort:	Dresden		and a
Augenfarbe:	grün 🖰 röße: 188 cm	1	
Künstlername:	Grüner		
Besondere Kennze	ichen: Gehstock, Beinverkürzung rechts 4 cm		

Raum für besondere Eintragungen

Eigenhandige Unterschrift des Inhabers

Bayern



# Staatsangehörigkeitsausweis

enutzung im Inland					
Der Max A	Anton aus dem Hause	e Musterm	ann		00
mit dem Fa	amiliennamen Mus	stermar	ı n		0 0
					6 0
geboren am	19. August 1989	3u	Musterhaus	en	<u></u>
besitzt die Sto	aatsangehörigkeit in Ba	ņern, gemāß	§ 1 RuStA	& vom 22. Juli 191	3.
Gegeben zu	Landsham, den 13.	. Dezember	2015	100	
		adminis	trative Regie	rung Bundesstaat Bo	iņern
	Hoai	ka a.d. Ti	Sedluar	STAAT BY	
				* Z * C	
				THALE VERWALLS	

### Deutsches Reich Bayern



Mouika a.d. Ti Sedleneir



administrative Regierung Bundesstaat Bapern

Vorname/n:	Max Anton	
Familienname:	Mustermann	
Geburtename:	Mustermann	
Geburtsbatum:	19. August 1989	Foto
Geburtsort:	Musterhausen	
Augenfarbe:	blau Bröße: 180 cm	
Künstlername:		
	Eigenhändige 1	Unterschrift des Inhabers
Angaben zu	m Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:	
PG: [85652	2] Ort: Landsham	
Straße: Erd	inger Straße $\Re r$ . 15	
Eintragung	en anderer Staaten:	



Baden



# Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann	Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann
mit dem F	amiliennamen M u s t e r m a n n
geboren am	09. Dezember 1989 3u Musterlingen
besitzt die St	aatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.
Gegeben zu	Karlsruhe, den 23. März 2016
	administrative Regierung Bundesstaat Baden

Nicole Simonic a. d. F. Will



Muste

## Deutsches Reich Baden



# Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Die Frau Heidelinde Lotte aus dem Hause Musterfrau
mit dem Familiennamen M u s t e r f r a u
geboren am 08. Oktober 1915 gu Musterlingen
besitzt die Staatsangehörigseit in Baden und ist somit Deutsche,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.
Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. März 2026
Segeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016
administrative Regierung Bundesstaat Baden

divid Summic o.d. F. Will

Lichthild

Vorname/n:	Heidelinde Lotte	Licitolia
Familienname:	Musterfrau	&
Geburtsname:	Musterfrau	Champal
Geburtsdatum:	08. Oktober 1915	Stempel
Geburtsort:	Musterlingen	
Augenfarbe:	grün Bröße: 150 cm	
Künstlername:		
Befondere Keni	ızeichen: keine	
	(Figenhandige Unterschrift	hos Inhahors*)

Eintragungen anderer Staaten:

14500

<sup>\*)</sup> Der Inhaber hat den Beimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhandig zu unterschreiben.

Date & Time Model Name Machine Serial Number Host Name : 27-DEC-2016 15:14 TUE : M267x 287x Series : ZEA5BJCG7001M6W : SEC30CDA7AAF440

No Name/Number Start Time Time Mode Page Result 254 03021094222 27-12 15:02 11'18" G3 015/015 OK



#### Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Ptdfibium bes Deutlichen Reichs
Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Str. 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.staatenbund-deutschesreich.info

#### Diplomatische Korrespondenz 19-12/16 DR

Anerkennung der Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente für den ungehinderten internationalen Reiseverkehr

Sehr geehrte Majestät Kaiser Akihito, sehr geehrte Exzellenz Herr Premierminister Shinzö Abe, sehr geehrte Exzellenz Herr Takeshi Yagi,

wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidlums des Deutschen Reichs im Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten,

#### übernehmen die Funktion als persistent objector,

und entbieten Ihren Exzellenzen, die besten Empfehlungen und beehren uns, Ihren Exzellenzen, folgende Mitteilung zur Kenntnis zu reichen:

Wie Ihren Exzellenzen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaat Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieg.

Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.